

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Arbeitszeit für das Leitungs- und Lehrpersonal an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung

Vom 24.11.2015 - Az.: 13-0301.63/121-

Auf der Grundlage der für die jeweiligen Schularten festgelegten Ausbildungsvolumina für die Lehrveranstaltungen an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Seminare) ergeben sich die folgenden Verpflichtungen am Seminar:

1. Seminarverpflichtung für Ausbildungsveranstaltungen

1.1 Seminarverpflichtung für Veranstaltungen der Fachdidaktik

Die Seminarverpflichtung für Lehrveranstaltungen in der Didaktik der Fächer / Fächerverbünde, im Bereich Kooperation und Inklusion, sowie der sonderpädagogischen Fachrichtungen und Handlungsfelder errechnet sich auf der Grundlage der zu haltenden Ausbildungsstunden:

Ausbildungsumfang an den Seminaren		
Grundschulen Fachdidaktik 70 Seminarstunden Kooperation und inklusive Bildungsangebote 15 Seminarstunden Bilinguales Lehren und Lernen (Europalehramt) 35 Seminarstunden Werkreal-, Haupt- und Realschulen Fachdidaktik 70 Seminarstunden Kooperation und inklusive Bildungsangebote 15 Seminarstunden Bilinguales Lehren und Lernen (Europalehramt) 35 Seminarstunden Gymnasien / Abt. Sonderschulen 240 Seminarstunden (1. und 2. sonderpädagogische Fachrichtung sowie sonderpädagogisches Handlungsfeld)	Gymnasien 102 Seminarstunden Berufliche Schulen • Vorbereitungsdienst Wissenschaftliche Lehrkräfte (Referendariat) 102 Seminarstunden 125 Seminarstunden in Naturwissenschaften • Pädagogische Schulung Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis 80 Seminarstunden • Vorbereitungsdienst Anwärter Technische Lehrkräfte 114 Seminarstunden • Aufstiegslehrgang höherer Dienst 45 Seminarstunden	
gemäß der Formel		
Zahl der Seminarstunden × 5,5 × Faktor Kopfzahl / 38 Schuljahreswochen:	Zahl der Seminarstunden × 6,25 × Faktor Kopfzahl / 38 Schuljahreswochen:	
Faktor für Kopfzahl der Lehramtsanwärter		
Für jeden weiteren Anwärter erhöht sich der Faktor um 0,05.	10 = 1 9 = 0,9	5 = 0,65

12 = 1,2 11 = 1,1	8 = 0,8 7 = 0,75 6 = 0,7	4 = 0,6 3 = 0,55 2 = 0,5 1 = 0,45
----------------------	--------------------------------	--

Die so errechnete Seminarverpflichtung umfasst alle Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, die mit dem Lehrauftrag verbundene Beratungstätigkeit und gegebenenfalls die Organisation und Durchführung der Ausbildungsgespräche.

Die Bildung einer Kleingruppe (unter fünf) ist zu vermeiden, sofern diese nicht durch Zuweisung der angehenden Lehrkräfte unvermeidlich entsteht.

1.2 Seminarverpflichtung für Veranstaltungen der Pädagogik und der Pädagogischen Psychologie

Die Seminarverpflichtung für Lehrveranstaltungen in Pädagogik / Pädagogischer Psychologie errechnet sich auf der Grundlage der gehaltenen Ausbildungsstunden:

Ausbildungsumfang an den Seminaren	
Grundschulen 120 Seminarstunden Werkreal-, Haupt- und Realschulen 120 Seminarstunden Gymnasien / Abt. Sonderschulen 80 Seminarstunden	Gymnasien 94 Seminarstunden + 8 Seminarstunden Inklusive Bildungsangebote Berufliche Schulen <ul style="list-style-type: none"> • Referendare aus Lehramtsstudiengängen mit Abschluss Diplom oder MA 70 Seminarstunden + 8 Seminarstunden Inklusive Bildungsangebote <ul style="list-style-type: none"> • Referendare aus Staatsexamensstudiengängen 94 Seminarstunden + 8 Seminarstunden Inklusive Bildungsangebote <ul style="list-style-type: none"> • Referendare als Seiteneinsteiger aus anderen Studiengängen 112 Seminarstunden + 8 Seminarstunden Inklusive Bildungsangebote <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Schulung Lehrer/in im Angestelltenverhältnis 106 Seminarstunden + 8 Seminarstunden Inklusive Bildungsangebote <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsdienst Anwärter Technische Lehrkräfte 106 Seminarstunden + 8 Seminarstunden Inklusive Bildungsangebote <ul style="list-style-type: none"> • Aufstiegslehrgang höherer Dienst 37 Seminarstunden + 8 Seminarstunden Inklusive Bildungsangebote
gemäß der Formel	
Zahl der Seminarstunden × 3,0 × Faktor Kopfzahl / 38 Schuljahreswochen:	Zahl der Seminarstunden × 2,5 × Faktor Kopfzahl / 38 Schuljahreswochen:
Faktor für Kopfzahl der Lehramtsanwärter	

Lehrantsanwärter > 18 = 1,1 18 = 1,0 15–17 = 0,9	12–14 = 0,8 10–11 = 0,7 < 10 = 0,5
---	--

Die so errechnete Seminarverpflichtung umfasst alle Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, die mit dem Lehrauftrag verbundene Beratungstätigkeit und gegebenenfalls die Organisation und Erstellung des Ausbildungsberichts.

1.3 Seminarverpflichtung für Veranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht / Schulorganisation

Die Seminarverpflichtung für Lehrveranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht, schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und Schulorganisation errechnet sich auf der Grundlage der gehaltenen Ausbildungsstunden:

Ausbildungsumfang an den Seminaren	
Grundschulen	35 Seminarstunden
Werkreal-, Haupt- und Realschulen	35 Seminarstunden
Gymnasien	40 Seminarstunden
Gymnasien / Abt. Sonderschulen	40 Seminarstunden
Berufliche Schulen*	40 / 54 Seminarstunden
gemäß der Formel Zahl der Seminarstunden × 2,5 × Faktor Kopfzahl / 38 Schuljahreswochen	
Faktor für Kopfzahl der Lehramtsanwärter	
Lehrantsanwärter > 18 = 1,1 18 = 1,0 15–17 = 0,9	12–14 = 0,8 10–11 = 0,7 < 10 = 0,5

* Die Zahl der Seminarstunden ergibt sich aus den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Ausbildung in den Vorbereitungsdiensten sowie entsprechenden Maßnahmen und wird in diesem Zusammenhang festgelegt.

Die so errechnete Seminarverpflichtung umfasst alle Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sowie die mit dem Lehrauftrag verbundene Beratungstätigkeit.

1.4 Schuleingangsstufe und Kompetenzbereich (nur GS-Seminare)

Die Seminarverpflichtung für die Schuleingangsstufe und die Ausbildung im Kompetenzbereich im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen errechnet sich auf der Grundlage der gehaltenen Ausbildungsstunden:

Ausbildungsumfang an den Seminaren	
Grundschulen	20 Seminarstunden Schuleingangsstufe 35 Seminarstunden Kompetenzbereich

gemäß der Formel Zahl der Seminarstunden × 3,0 × Faktor Kopfzahl / 38 Schuljahreswochen	
Faktor für Kopfzahl der Lehramtsanwärter	
Lehramtsanwärter > 14 = 1,1 14 = 1,0	12-13 = 0,9 10-11 = 0,8 < 10 = 0,5

1.5 Seminarverpflichtung für ergänzende Lehrveranstaltungen

Die Seminarverpflichtung für ergänzende Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder aufgrund gesonderter Festlegungen errechnet sich auf folgender Grundlage:

Ausbildungsumfang an den Seminaren	
Grundschulen	30 Seminarstunden
Werkreal-, Haupt- und Realschulen	30 Seminarstunden
Gymnasien / Abt. Sonderschulen	20 Seminarstunden
Gymnasien*	30 bis 96 Seminarstunden
Berufliche Schulen*	30 bis 72 Seminarstunden
gemäß der Formel Zahl der Seminarstunden × 2,0 × Faktor Kopfzahl / 38 Schuljahreswochen	
Faktor für Kopfzahl der Lehramtsanwärter	
Lehramtsanwärter > 14 = 1,1 14 = 1,0	12-13 = 0,9 10-11 = 0,8 < 10 = 0,5

* Die Zahl der Seminarstunden ergibt sich aus den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Ausbildung in den Vorbereitungsdiensten sowie entsprechenden Maßnahmen und wird in diesem Zusammenhang festgelegt.

1.6 Praxissemester

Die Seminarverpflichtung für Lehrveranstaltungen im Praxissemester für die Lehrämter Gymnasium und Berufliche Schulen erfolgt auf der Grundlage der Formel Zahl der Seminarstunden × 2,5:

Pädagogik	Fachdidaktik
<ul style="list-style-type: none"> • Gymnasien 32 × 2,5 / 38 = 2 Std. • Berufliche Schulen 30 × 2,5 / 38 = 2 Std. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gymnasien 16 × 2,5 / 38 = 1 Std. • Berufliche Schulen 8 × 2,5 / 38 = 0,5 Std.

2. Personal

2.1 Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte haben ihr Hauptamt an der Schule, das heißt die Regelung ihrer Arbeitszeit erfolgt auf der Grundlage ihres Deputats. Im Umfang der Seminarverpflichtung werden sie an ein Seminar abgeordnet.

2.2 Fachleiterin oder Fachleiter

Der Fachleiter oder die Fachleiterin tragen im Wesentlichen die Ausbildungs- und Prüfungsleistung an den Seminaren. Sie sind an das Seminar abgeordnete Lehrkräfte. Dabei ist grundsätzlich von einer Unterrichtsverpflichtung an einer Stammschule auszugehen, die in der Regel mindestens vier Unterrichtsstunden im Durchschnitt über mehrere Jahre umfasst. In der Regel wird mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit durch Lehrveranstaltungen am Seminar und durch die Abnahme der Prüfungen erbracht, wobei die Seminarverpflichtung entsprechend der Regelung für die Lehrbeauftragten vorgenommen wird.

Die Arbeitszeit, die für die Übernahme besonderer Aufgaben angerechnet wird, wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bewertet und festgelegt.

2.3 Bereichsleiterin oder Bereichsleiter

Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin haben ihr Hauptamt am Seminar. Die Regelung ihrer Arbeitszeit erfolgt nach der Regelarbeitszeit für Beamte. Ihre Arbeitszeit setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit wird durch Lehrveranstaltungen am Seminar und die Abnahme der Prüfungen erbracht, wobei die Seminarverpflichtung entsprechend der Regelung für die Lehrbeauftragten vorgenommen und auf die Arbeitszeit angerechnet wird.
- Deputat an der Schule (mindestens vier Unterrichtsstunden im Durchschnitt über mehrere Jahre).
- Aufgaben für die Leitung des Bereichs.
- Aufgaben, die sich aus den Verpflichtungen des Seminars gemäß Organisationsstatut ergeben. Statt weiterer Aufgaben kann auch eine höhere Lehrverpflichtung die Gesamtarbeitszeit auffüllen.

Die Arbeitszeit, die für die Übernahme besonderer Aufgaben angerechnet wird, wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bewertet und festgelegt.

2.4 Seminarleiterin oder Seminarleiter und Ständige Vertretung

Die Leiterin oder der Leiter eines Seminars, die Ständige Vertretung und, soweit aufgrund der besonderen Struktur des Seminars vorhanden, die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung des Seminars können neben den Leitungsgeschäften eine Lehrverpflichtung übernehmen.

Die Ständige Vertretung der Seminarleiterin oder des Seminarleiters kann zudem an einer Schule eine Unterrichtsverpflichtung von bis zu vier Wochenstunden wahrnehmen.

3. Budget für besondere Aufgaben der Seminare

Für besondere Aufgaben, die über den unmittelbaren Ausbildungsauftrag hinausgehen (Seminarentwicklungsprojekte, Sammlungen, EDV- und Seminarnetzbetreuung, Multimedia, etc.) und die weiteren Aufgaben, die sich aus den Verpflichtungen gemäß Organisationsstatut ergeben (zum Beispiel Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Fort- und Weiterbildung, etc.) sowie in Einzelfällen für erhöhten Ausbildungsaufwand können insbesondere für höheren Zeitaufwand in Verbindung mit einem Ausbildungsauftrag die Seminare Anrechnungen in Anspruch nehmen, die diese Aufgaben abdecken.

Sie richten sich nach der Zahl der Lehramtsanwärter am Stichtag 1. März und werden dem Seminar im folgenden Schuljahr zugewiesen, um den besonderen Aufgaben nachkommen zu können. Sie errechnen sich wie folgt:

Seminar	Die Regeldauer der Vorbereitungs- dienste beträgt 1,5 Jahre
Grundschulen	Gesamtzahl der Anwärter \times 0,75
Werkreal-, Haupt- und Realschulen	Gesamtzahl der Anwärter \times 0,75
Gymnasien	Gesamtzahl der Referendare \times 0,75
Gymnasien / Abteilung Sonderschulen	Gesamtzahl der Referendare \times 0,75
Berufliche Schulen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzahl der Referendare (Vorbereitungsdienst) \times 0,75 • Gesamtzahl der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis (Pädagogische Schulung) \times 1 • Gesamtzahl der Anwärter Technische

	Lehrkräfte kaufmännische / hauswirtschaftliche Fachrichtung (Vorbereitungsdienst) × 0,75 • Gesamtzahl der Anwärter Technische Lehrkräfte gewerbliche Fachrichtung (Pädagogische Schulung) × 1 • Gesamtzahl der Lehrkräfte in den Aufstiegslehrgängen gehobener und höherer Dienst an beruflichen Schulen × 1
--	---

Die so errechnete Zahl wird jeweils mit folgenden Faktoren multipliziert:

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| ➤ bis zur Zahl 100 | Multiplikation mit Faktor 0,8 |
| ➤ ab 101 bis 200 | Multiplikation mit Faktor 0,5 |
| ➤ ab 201 bis 300 | Multiplikation mit Faktor 0,3 |
| ➤ ab 301 bis 400 | Multiplikation mit Faktor 0,2 |
| ➤ mehr als 400 | Multiplikation mit Faktor 0,1 |

Für die Verwaltung des Praxissemesters erhalten die damit befassten Seminare ein zusätzliches Budget, das sich errechnet aus der Zahl der Praktikanten im Schuljahr × 0,1.

Das Budget deckt die nicht für Ausbildungs- und Unterrichtsaufgaben in Anspruch genommene Arbeitszeit des grundständigen Seminarpersonals (Bereichs- und Fachleitung) ab. Aus dem Budget können auch weitere Anrechnungen für Lehrbeauftragte vergeben werden. Das Budget darf nicht überschritten werden.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit für das Leitungs- und Lehrpersonal an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (SSDL) vom 5. Dezember 2007 (K. u. U. 2008 S. 19) außer Kraft.